

Rechtliches zur Modularen Oberstufe

Eine Modulare Oberstufe an AHS ist gekennzeichnet durch folgende konstituierende Elemente:

- Basismodule, typenbildende Wahlmodule (= schulautonome Module, die bei Wahl der jeweiligen Schulform - Gymnasium, Realgymnasium je nach Variante, Wirtschaftskundliches Realgymnasium - verpflichtend sind), alternative und freie Wahlmodule werden als Semesterkurse abgehalten.
- Module sind im Allgemeinen nicht aufeinander aufbauend (Ausnahmen können z.B. die zweiten Fremdsprachen sein; solche Abweichungen sind in der Modellbeschreibung und im Kursplan der jeweiligen Schule genau auszuweisen).
- Module enthalten in sich abgeschlossene Lernziele, d.h. kein Lernziel zieht sich über die Semestergrenzen hinweg.
- Die Leistungen der Schüler/innen sind in jedem Semester in einem Semesterzeugnis (Modulzeugnis) auszuweisen, das keine Schulnachricht wie im Regelschulsystem ist, sondern ein Zeugnis mit Rechtsfolgen.
- Positiv absolvierte Module bleiben erhalten, d.h. auch dann, wenn die Zahl der negativ abgeschlossenen Module einen Jahrgangsverlust für einzelne Schüler/innen bewirkt – positiv absolvierte Module müssen nicht wiederholt werden, sie können jedoch nach Maßgabe der freien Plätze wiederholt besucht werden, wobei die Möglichkeit besteht, die Modulbeurteilung zu verbessern.
- Die Modularisierung an der AHS-Oberstufe umfasst in ihrer Vollform die 10. – 12. Schulstufe. Es ist möglich, Module bereits in der 9. Schulstufe anzubieten bzw. Module in diese vorzuziehen. In der 9. Schulstufe gelten jedoch die Aufstiegsbestimmungen des Regelschulwesens (§ 25 Abs. 2 des SchUG).
- Das Schulversuchsmodell „Modulare Oberstufe an AHS“ wird in Bezug auf die Studentafel folgend definiert:
Ausgangspunkt für die jeweilige Schulform (Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium) ist die laut Lehrplanverordnung durch das BMUKK erlassene Studentafel in der für jeden Unterrichtsgegenstand angegebene Mindeststundenzahl. Mindestens diese Stunden werden als Pflichtmodule (Basismodule und allfällige typenbildende Wahlmodule/schulautonome Module) angeboten.
Die laut Lehrplanverordnung festgelegte Gesamtstundenzahl wird erreicht durch ein Angebot an Basismodulen und Wahlmodulen (schulautonomen Modulen, alternativen Wahlmodulen, freien Wahlmodulen).
- Schulen mit modularen Oberstufen veröffentlichen „Verzeichnisse der angebotenen Module, worin für den jeweiligen Kurs auch die Art der Leistungsfeststellung anzugeben ist (z.B. nur Mitarbeit oder Schularbeiten, Tests, Portfolio, immanenter Prüfungscharakter ...), ebenso die Kursinhalte (Lehrplanbezug) und die Anrechenbarkeit (z.B. hinsichtlich eines Schwerpunktes, bei fächerübergreifenden Modulen hinsichtlich der Anrechenbarkeit für einen Pflichtgegenstand).
- Bei einem Schulwechsel haben die Schüler/innen Anspruch auf einen Nachweis über sämtliche positiv absolvierte Module mit dem jeweiligen Kursinhalt/Lehrplanbezug und der Stundenzahl (=Modulliste).
- Jede Schulversuchsschule informiert Schüler/innen, Erziehungsberechtigte und Lehrer/innen darüber, mit welchen Modulen im jeweiligen Gegenstand der Lehrplan der Oberstufe erfüllt ist (z.B. Basismodule alleine oder Basismodule und alternative Wahlmodule gemeinsam oder Basismodule und typenbildende Wahlmodule/schulautonome Module gemeinsam ...).

Von diesem Schulversuchsmodell unterscheiden sich AHS-Oberstufen mit modularisierten Wahlpflichtgegenständen, die grundsätzlich das Jahrgangsmo-
dell der Regelschule beibehalten.

Negative Module

Negativ abgeschlossene Module können an „Modularen Oberstufen an AHS“ auf folgende Arten kompensiert werden, wobei die hier angeführten Formen von allen Schulen mit diesem Modell angeboten werden müssen:

- Basismodule/Pflichtmodule können wiederholt werden.
- Über negativ abgeschlossene Basismodule/Pflichtmodule sind Kolloquien (Prüfungen über den Stoff des gesamten Moduls – je nach Art des Moduls schriftlich und mündlich oder nur mündlich) zulässig.
- Wahlmodule können wiederholt oder durch gleichzuhaltende Wahlmodule ersetzt werden. Ebenso sind Kolloquien über diese Module zulässig.
- Module mit immanentem Prüfungscharakter können nur wiederholt oder durch andere, gleichzuhaltende Module ersetzt werden.

Standortspezifische Modifikationen müssen mit der zuständigen Schulaufsicht akkordiert werden. Solche Modifikationen können das obige Angebot nicht einschränken, sondern nur Durchführungsmodalitäten betreffen. Diese standortspezifischen Modifikationen müssen den Lehrerinnen/Lehrern, Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten nachweislich bekannt gegeben werden (z.B. Homepage, Aushang, Info-Broschüre, Elternmitteilung).